

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 17. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2026)

zum Thema:

**Sehr kleine Schulen in Berlin - Mindestgrößen, Klassengrößen und
gründungsrechtliche Voraussetzungen**

und **Antwort** vom 28. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25816
vom 17. März 2026

über Sehr kleine Schulen in Berlin - Mindestgrößen, Klassengrößen und
gründungsrechtliche Voraussetzungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Johanna-Gerdes-Grundschule (06P02) und MeineSchuleBerlin (08P09) sind Beispiele sehr kleiner Schulen. Welche gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder sonstigen verbindlichen Vorgaben bestehen in Berlin hinsichtlich einer Mindestgröße von Schulen, getrennt nach öffentlichen Schulen, genehmigten Ersatzschulen und Ergänzungsschulen?

2. Welche Mindest-, Regel- oder Höchstgrößen gelten in Berlin für Klassen, Lerngruppen oder jahrgangsübergreifende Gruppen an allgemeinbildenden Schulen, und welche Ausnahmen oder Abweichungen sind jeweils zulässig?

Zu 1. und 2.: Für öffentliche Schulen ist eine festgelegte Mindestschülerzahl der gesamten Schule nicht normiert; verbindlich vorgesehen sind vielmehr die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) gemäß § 17 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG). Danach soll an Grundschulen die Zweizügigkeit, an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen die

Dreizügigkeit und an Integrierten Sekundarschulen die Vierzügigkeit, jeweils vorbehaltlich von Ausnahmen durch die Schulaufsichtsbehörde, nicht unterschritten werden.

Ferner bestehen folgende Vorschriften hinsichtlich der jeweiligen Einrichtungsfrequenzen der Klassen:

Für die Grundschule bestimmt § 4 Absatz 7 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO), dass die Klassen in der Schulanfangsphase grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern bestehen.

An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, und in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler.

Davon abweichend kann der Schulträger nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für inklusive Schwerpunktschulen niedrigere Frequenzen festlegen.

Für die Sekundarstufe I regelt § 5 Absatz 7 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO), dass am Gymnasium in Jahrgangsstufe 7 die Höchstgrenze 32 Schülerinnen und Schüler je Klasse beträgt, an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen in den Jahrgangsstufen 7 und 8 grundsätzlich 26 Schülerinnen und Schüler.

In der Jahrgangsstufe 7 kann die Höchstgrenze an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule von der zuständigen Schulbehörde in Abstimmung mit den betroffenen Schulen aus schulorganisatorischen Gründen für einzelne oder alle Klassen auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse abgesenkt werden.

Die Höchstgrenzen gemäß Satz 1 bis 3 können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung reduziert werden, wenn auf Grund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist.

Dies ist insbesondere der Fall bei Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schulen, an denen entweder mindestens 40

Prozent der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind. Für genehmigte Ersatzschulen enthält das SchulG eine ausdrückliche Mindestgröße des Schulbetriebs: Nach § 98 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SchulG ist erforderlich, dass die Schule mit mindestens drei Lehrkräften und zwölf Schülerinnen und Schülern geführt wird; Ausnahmen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, wenn die Gleichwertigkeit der Lehrziele und Einrichtungen gesichert ist.

Für Ergänzungsschulen ist eine feste numerische Mindestgröße demgegenüber nicht vorgesehen.

3. Welche Schulen mit besonders geringer Schülerzahl sind dem Senat derzeit in Berlin bekannt, und nach welchen Kriterien wird schulaufsichtlich bewertet, ob ein so kleiner Schulstandort pädagogisch, organisatorisch und wirtschaftlich tragfähig ist?

4. Wie stellen sich die zehn kleinsten allgemeinbildenden Schulen in Berlin aktuell dar (bitte nach Schule, Bezirk, Trägerart, Schulart, Zahl der Schüler, Zahl der Klassen bzw. Lerngruppen und durchschnittlicher Größe der Klassen oder Lerngruppen auflisten)?

Zu 3. und 4.: Die zehn kleinsten allgemeinbildenden Schulen in Berlin, davon acht in freier Trägerschaft und zwei öffentliche Schulen in Gründung, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Öffentliche allgemeinbildende Schulen in Gründung erhalten eine Ausstattung auf Basis der im Schuljahr vorliegenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen (VV Zumessung).

Zusätzlich werden diesen Schulen in Einzelfallprüfung während der Gründungsphase Stunden von der Schulaufsicht zugewiesen, um den Betrieb in bestmöglicher Form zu ermöglichen.

BSN	NAME	Summe von SuS	Summe von Klassen
02P09	Freie Schule Kreuzberg (Grundschule)	42	3
03P24	Ting-Schule (Integrierte Sekundarschule)	42	5
03P48	Freie Humanistische Grundschule	26	1
04P22	Erste Aktivschule Charlottenburg (Grundschule)	36	3
04P46	Hasenschule (Grundschule)	23	2
07P24	Marille-Grundschule	16	1
08P09	MeineSchuleBerlin (Gemeinschaftsschule)	42	5
10G38	38. Schule (Grundschule)	46	2
10G39	39. Schule (Grundschule)	35	3
12P06	Elisabethstift-Schule (Gemeinschaftsschule)	47	10

5. Welche rechtlichen, pädagogischen, personellen, räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen müssen nach geltendem Recht erfüllt sein, um in Berlin eine sehr kleine Schule neu zu gründen oder genehmigen zu lassen?

6. Welche Behörden, Gremien oder Prüfverfahren sind in Berlin an der Gründung, Genehmigung, Anerkennung und fortlaufenden Aufsicht sehr kleiner Schulen beteiligt, und welche Rolle spielen dabei Schulentwicklungsplanung, Bedarfsprüfung und Leistungsfähigkeit des Trägers?

Zu 5. und 6.: Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde), vgl. § 109 Absatz 1 SchulG.

Sie entscheiden über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen sowie über die Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule oder einer gymnasialen Oberstufe im Verbund (§ 109 Absatz 3 Satz 1 SchulG).

Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt hierbei zwingend zu hören, insbesondere bei der bezirklichen Schulentwicklungsplanung sowie bei Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung von Schulen

(§ 111 Absatz 3 Nr. 1, 2 SchulG).

Die Entscheidungen der Bezirke bedürfen hierbei der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, also der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) (§§ 105 Absatz 4 Satz 1, 109 Absatz 3 Satz 1 SchulG).

Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die bezirklichen Gremien und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamts über alle den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten, insbesondere Klassenbildungen, Lehrerzumessung, Unterrichtsversorgung, besondere pädagogische Angelegenheiten und die Qualitätsentwicklung der Schulen im Bezirk, zu informieren (§ 105 Absatz 4 Satz 2 SchulG).

Bei der Schulaufsichtsbehörde liegt zudem die fortlaufende fachliche Aufsicht; sie genehmigt unter anderem das Schulprogramm und verantwortet die externe Evaluation der Schulen.

Die eigentliche Bedarfsprüfung erfolgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung: Die Schulaufsichtsbehörde legt im Benehmen mit den Bezirken die Grundlagen der Schulorganisation fest und erstellt den Schulentwicklungsplan für Berlin, in dem der gegenwärtige und künftige Schulbedarf unter Einbeziehung von Schülerzahlen, der Nachfrage der Erziehungsberechtigten, der bezirklichen Planungen sowie der Jugendhilfe- und Sozialraumplanung ausgewiesen wird; die Bezirke stellen hierauf aufbauend bezirkliche Schulentwicklungspläne auf (§ 105 Absatz 3 SchulG).

Die Festlegung der Aufnahmekapazität regelt das Schulgesetz in § 17 Absatz 4. Danach soll die Mindestzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahres (Züge) an Grundschulen die Zweizügigkeit, an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen die Dreizügigkeit und an Integrierten Sekundarschulen die Vierzügigkeit nicht unterschreiten.

Hiervon sind Ausnahmen möglich, über die gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 SchulG die Schulaufsichtsbehörde entscheidet. Ein eigenständiges Anerkennungsverfahren für öffentliche Schulen und eine gesonderte Prüfung der Leistungsfähigkeit eines privaten Trägers sieht das SchulG insoweit nicht vor.

Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, der SenBJF, über die Genehmigung der Unterschreitung der Mindestzügigkeit bei den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen,

erfolgt auf Antrag des bezirklichen Schulträgers, wobei hierfür die Einschätzungen und Stellungnahmen des Grundsatzbereiches der allgemeinbildenden Schularten und der zuständigen regionalen Außenstellen der Schulaufsicht maßgeblich sind.

Im Bereich der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen informieren die bezirklichen Schulträger im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Schulplatzmonitorings über die jeweiligen Schulplatzkapazitäten der von ihnen verwalteten Schulen.

Ist die Neugründung einer allgemeinbildenden öffentlichen Schulen erforderlich, erfolgt dies in der Regel im Ergebnis der Errichtung eines neuen Schulgebäudes auf Grundlage der Prognosen der Schulplatzbedarfsentwicklung sowie der für den Neubau von Schulen maßgeblichen Musterraumprogramme, welche die Vorgaben zur Mindestzügigkeit berücksichtigen.

Die Startphasen neuer Schulen unterliegen unterschiedlichen Dynamiken im Aufwuchs der Schulgemeinschaften, was die Erreichung der Zielzügigkeiten zeitlich beeinflussen kann.

Zudem besteht im Vorlauf der Inbetriebnahme neuer Schulen die Möglichkeit, ein Aufwachsen der künftigen Schulgemeinschaften bereits an anderen Schulstandorten zu ermöglichen, um bspw. den Start der neuen Schulen zu unterstützen.

Eine Unterschreitung der Mindestzügigkeit im Bestand steht meist im direkten Zusammenhang mit den räumlichen Kapazitäten der allgemeinbildenden öffentlichen Schulgebäude.

Für die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen sowie die Aufsicht ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig (§ 98 Absatz 1 Satz 1 und § 100 Absatz 1 Satz 1 SchulG).

Für das Anzeigeverfahren sowie die Anerkennung von Ergänzungsschulen ist ebenfalls die Schulaufsichtsbehörde zuständig (§ 102 Absatz 2 und § 103 Absatz 1 SchulG).

7. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu den Vorteilen und Nachteilen sehr kleiner Schulen beziehungsweise sehr kleiner Lerngruppen vor, insbesondere im Hinblick auf Unterrichtsqualität, individuelle Förderung, soziale Entwicklung, Fachangebot, Personaleinsatz und Kosten je Schüler?

Zu 7.: Entsprechende Daten werden von dem Senat nicht erhoben.

8. Sieht der Senat Anlass, die bestehenden Regelungen zu Mindestgrößen von Schulen oder Klassen, zur Genehmigung sehr kleiner Schulen oder zur schulaufsichtlichen Kontrolle solcher Standorte zu ändern; wenn ja, in welcher Hinsicht, und wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Der Senat sieht keinen Anlass für eine Änderung der bestehenden Regelungen. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Fragen 5 und 6 verwiesen.

Berlin, den 28. April 2026

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie